



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Barbara Ostmeier (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Hundeschulen in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Personen in Schleswig-Holstein haben nach Kenntnis der Landesregierung in welchen Kreisen/ kreisfreien Städten die Genehmigung zur Ausbildung von Hunden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 f TierschutzG?

Der Landesregierung amtlich zur Kenntnis gelangt sind nach Abfrage bei den Veterinärämtern der Kreise und kreisfreien Städte wie folgt (Stand: 05.06.2015):

Kreis / kreisfreie Stadt	Erlaubnisse
Flensburg	7
Kiel	4
Lübeck	6
Neumünster	2
Dithmarschen	1
Herzogtum Lauenburg	8
Nordfriesland	23
Ostholstein	7
Pinneberg	32

Plön	18
Rendsburg-Eckernförde	22
Schleswig-Flensburg	31
Segeberg	48
Steinburg	20
Stormarn	27

2. Wie viele Einrichtungen, die der Ausbildung von Hunden dienen (Hundeschulen) existieren nach Kenntnis der Landesregierung in welchen Kreisen/ kreisfreien Städten?

Der Landesregierung amtlich zur Kenntnis gelangt sind nach Abfrage bei den Veterinärämtern der Kreise und kreisfreien Städte wie folgt (Stand: 05.06.2015):

Kreis / kreisfreie Stadt	Hundeschulen
Flensburg	1
Kiel	1 feste / 3 mobile
Lübeck	2
Neumünster	2
Dithmarschen	-
Herzogtum Lauenburg	8
Nordfriesland	23
Ostholstein	7
Pinneberg	32
Plön	8 feste / 10 mobile
Rendsburg-Eckernförde	30
Schleswig-Flensburg	31
Segeberg	30
Steinburg	18
Stormarn	37

3. Wie viele Baugenehmigungen für bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Hundeschulen wurden nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten 2 Jahren wo erteilt und
- wie viele davon für den Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB,
 - wie viele davon in Natur/- Landschaftsschutzgebieten?

a) Die Zuständigkeit für die Erteilung von Baugenehmigungen liegt bei den unteren Bauaufsichtsbehörden. Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Angaben vor.

b) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen grundsätzlich verboten. Ebenso ist es in der Regel in Naturschutzgebieten verboten, Hunde nicht angeleint laufen zu lassen. In der Regel bestehen keine Ermächtigungen für die unteren Naturschutzbehörden der Kreise oder kreisfreien Städte, in diesen Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Ob seitens der zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Einzelfall eine Befreiung von diesen Verboten zur Errichtung oder zum Betrieb einer Hundeschule erteilt worden ist, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Landschaftsschutzgebiete werden durch Verordnungen der Kreise bzw. kreisfreien Städte ausgewiesen. In der Regel ist die Errichtung von baulichen Anlagen in Landschaftsschutzgebieten verboten. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob seitens der zuständigen unteren Naturschutzbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen von diesem Verbot zur Errichtung oder zum Betrieb von Hundeschulen erteilt wurden.

4. Wie viele Anträge für bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Hundeschulen wurden nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten 2 Jahren wo abgelehnt und

- a) wie viele davon für den Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB,
- b) wie viele davon in Natur/- Landschaftsschutzgebieten?

a) Die Zuständigkeit für die Erteilung von Baugenehmigungen liegt bei den unteren Bauaufsichtsbehörden. Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Angaben vor.

b) Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Anträge für bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Hundeschulen in Natur - bzw. Landschaftsschutzgebieten in den letzten 2 Jahren seitens der zuständigen Kreise bzw. kreisfreien Städte abgelehnt wurden.

5. Wie viele ausgewiesene Freilaufflächen für Hunde gibt es nach Kenntnis der Landesregierung wo in Schleswig-Holstein (bitte nach einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln) und

a) wie viele davon für im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB,

b) wie viele davon in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten?

a) Die Zuständigkeit für die Erteilung von Baugenehmigungen liegt bei den unteren Bauaufsichtsbehörden. Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Angaben vor.

b) In Naturschutzgebieten in Schleswig-Holstein gibt es keine nach der Naturschutzverordnung ausgewiesenen Freilaufflächen für Hunde. Hunde sind in den Naturschutzgebieten grundsätzlich nur angeleint mitzuführen.

Ob es in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesene Freilaufflächen für Hunde gibt, ist der Landesregierung nicht bekannt. Verordnungsgeber für die Landschaftsschutzgebiete sind die Kreise bzw. kreisfreien Städte.

6. Wie bewertet die Landesregierung eine solche Genehmigung vor dem Hintergrund naturschutz-, umweltschutz- und baurechtlicher Vorschriften?

Grundsätzlich begrüßt die Landesregierung die Ausbildung von Hunden in Hundeschulen. Sie dient gleichermaßen dem Tierschutz wie auch dem Schutz der öffentlichen Sicherheit.

In Naturschutzgebieten hat der Schutzzweck der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung jedoch Vorrang. Insofern sind Hundeschulen grundsätzlich nur außerhalb von Naturschutzgebieten zu errichten und zu betreiben.

Ob im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten die Errichtung und der Betrieb einer Hundeschule zugelassen werden kann, obliegt den zuständigen Behörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte.

7. Welche Qualifikation ist zur Eröffnung einer Hundeschule erforderlich und wie wird diese ggf. überprüft?

Für das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder die Anleitung von Tierhaltern zur Ausbildung der Hunde bedarf es seit dem 1. August 2014 einer Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz. Die Erlaubnis darf

nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) hat. Vom Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann insbesondere ausgegangen werden bei Tierärzten mit entsprechender Erfahrung sowie bei Absolventen von geeigneten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten mit fachspezifischer Abschlussprüfung in Theorie und Praxis durch öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. durch Tierärztekammern, Industrie- und Handelskammern).

Kann die Sachkunde nicht durch eine entsprechende berufliche Aus- oder Weiterbildung belegt werden, verlangt die Behörde in der Regel ein Fachgespräch (Prüfung der Sachkunde der verantwortlichen Person). Die Behörde entscheidet über die Durchführung des Fachgesprächs einzelfallbezogen auf der Grundlage der im Antrag dargelegten Kenntnisse und Fähigkeiten. Laut Nr. 12.2.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz (AVV) ist insbesondere dann ein Fachgespräch durchzuführen, wenn der Antragsteller keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- und Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit der entsprechenden Tierart befähigt.

8. Ist die Anzahl der bestehenden Hundeschulen/ ausgewiesenen Freilaufflächen angesichts der Anforderungen des neuen Hundegesetzes nach Auffassung der Landesregierung ausreichend?

Wenn nein, was gedenkt die Landesregierung zu tun?

Nach dem Entwurf für ein Hundegesetz wird es keine Verpflichtung zum Nachweis der Sachkunde für alle Hundebesitzer geben. Insofern sind derzeit keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Anzahl der Hundeschulen nicht ausreichen könnte.

Über kommunal eingerichtete Hundefreilaufflächen liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Nach § 19 Abs. 2 des Entwurfs für ein Hundegesetz können die zuständigen Ordnungsbehörden durch Verordnung weitergehende Anordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren treffen. Hierzu würden auch zusätzliche Anleinplichten und Mitnahmeverbote zählen. In diesem Zusammenhang müssten die Kommunen prüfen, ob in ihrem Umfeld ausreichend Freilaufflächen ausgewiesen sind. Diese Regelungen sowie die gesetzlich verankerten Anleinplichten und Mitnahmeverbote haben sich gegenüber dem geltenden Recht nicht geändert.